



LAPRO

LANDESPRODUKTENHANDEL Ges.m.b.H

A - 2000 Stockerau, Grafendorferstraße 18 Tel.: 02266 / 71 550
Firmenbuch Nr. 129584 s, UID-Nr. ATU 37167409, e-mail lapro.stockerau@lapro.at,

FAX.: 02266 / 71550 / 60
www.lapro-stockerau.at



ANBAU - U. LIEFERVERTRAG FÜR ÖSTERREICHISCHE SPEISEKARTOFFELN DER ERNTE 2017

LAPRO QUALITÄTSPROGRAMM

Folgendes wird zwischen dem Landwirt (Lieferant bzw. Verkäufer):.....

wohnhaft in

Postleitzahl

genaue Anschrift

.....

Telefon Nr.

Fax. Nr.

Mobiltelefon

E Mail

LAPRO KDNR.: Mwst.Satz: LFBIS-Nr. GGN-Nr.

nachstehend Verkäufer genannt -
und der Firma Lapro Ges.m.b.H., Grafendorferstraße 18, 2000 Stockerau
nachstehend Käufer genannt - vertraglich abgeschlossen.:

1. VERTRAGSGEGENSTAND:

Der Verkäufer verpflichtet sich, aus der Ernte 2017 insgesamtTonnen Speisekartoffel
bei 35 to (= 1 ha) als Mindestvertragsmenge pro Sorte, zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen
und Qualitäten zu liefern.

MARABEL Tonnen feldfallend	MELODY Tonnen feldfallend
TOSCA Tonnen feldfallend	ERIKA Tonnen feldfallend
CONCORDIA Tonnen feldfallend	VALDIVIA Tonnen feldfallend
CARDINIA Tonnen feldfallend	GRANADA Tonnen feldfallend
ALLIANS Tonnen feldfallend	 Tonnen feldfallend
DITTA Tonnen feldfallend	 Tonnen feldfallend

Mengenliefertoleranz:

Es wird eine Liefertoleranz von +/- 5 % der Vertragsmenge vereinbart.

2. VERTRAGSPREIS:

Preis in € / 100 kg exkl. MwSt.

Der Vertragspreis gilt für folgende Sortiergrößen:

festkochende Sorten:	38- 60 mm
vorw. festkochende Sorten:	40 - 65 mm
mehligkochende Sorten:	40 - 65 mm

Der Vertragspreis wird wie folgt festgelegt:

Mindestpreis: € 12,-/ 100 kg

Liegt der aktuelle Tagespreis über dem Mindestpreis, so wird dieser Tagespreis als Vertragspreis herangezogen.

Als Vertragspreis gilt jener Tagespreis der am Tag der Anlieferung notiert.

Von der Vertragssortierung abweichende Sortiergrößen(festkochend: 35-38 und 60+ mm und vorw. festkochend bzw. mehligkochend: 38-40 und 65+ mm) werden zum notierenden Tagespreis am Tag der Anlieferung abgerechnet. Diese Sortiergrößen stellen keine Vertragsware dar und fallen damit auch nicht unter die Mindestpreisvereinbarung.

Als Tagespreis gilt der täglich in der LAPRO notierende Erzeugerpreis der jeweiligen Vertragssorte.

3. FRACHTPARITÄT:

- a.) ab Landwirt in LKW-Größen (Mindestkistenanzahl: 26)
- b.) franko LAPRO Stockerau mit einem Frachtkostenzuschlag von € 0,50 / 100 kg

4. LIEFERUNG

Die Liefereinteilung des Lieferzeitpunktes obliegt der LAPRO und wird auf Grund der jeweiligen Wareneigung festgelegt.

Feldfallend lose in Eigenkisten

Lieferzeitraum - Mitte September bis Ende März

Grundsätzlich ist die Ware in Eigenkisten zu manipulieren bzw. zu lagern.

5. LAGERUNG:

Bei Eigenlagerung ist für die Sicherung der Qualität über die Lagerperiode der Verkäufer verantwortlich.

Die erste Keimhemmung im Eigenlager ist nachweislich vor dem 15. November 2016 durchzuführen.

Vor der ersten Keimhemmung muss mit LAPRO Stockerau über die Art und Weise der Keimhemmung Rücksprache gehalten werden !!!

Später bzw. nicht keimgehemmte Ware verliert den Vertragsstatus.

Weitere Keimhemmungen sind so anzusetzen, dass eine Keimung der Ware bis zum Vermarktungsende verhindert wird.

Für den Lagerzeitraum muß eine Knollentemperatur von 4° - 8° eingehalten werden.

6. PRODUKTIONSZIEL :

Das Produktionsziel ist eine helle, glattschalige, mängelfreie und beschädigungsarme Speiseware mit folgenden maximalen Stärkegehalt:

festkochende Sorten:	14,50 %
vorw. festkochende Sorten:	16,00 %
mehligkochende Sorten:	16,50 %

Als Produktionsziel sind die im Pkt. 2 dieses Vertrages angeführten Sortiergrößen anzustreben.

Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich alle feld- und erntebezogenen Massnahmen, die für eine Qualitätsproduktion notwendig sind, durchzuführen und alle Vorgaben genauestens einzuhalten. Der Verkäufer wird die LAPRO auf Wunsch jederzeit über die vorgenommenen Maßnahmen unterrichten bzw. diese dokumentieren.

7.. ÜBERNAHME:

a) Verwiegung: Voll- und Leerverwiegung auf der Brückenwaage - **Feststellung des Brutto-Übernahmewichtes in der LAPRO STOCKERAU .**

b) Vorbonitierung: Beurteilung der Ware in Kisten aufgrund der LAPRO-Norm und Entscheidung über die Übernahme.

c) Musterziehung: Von jeder Lieferung wird bei der Übernahme aus einer Kiste pro 12 angelieferten Kisten eine Musterkiste von ca. 20 kg befüllt und bezeichnet, welche sowohl für die Hauptbonitierung als auch für die Produktionszulassung bzw. Vertragserfüllung (Feststellung des Mängelanteils lt. Pkt. 9 dieses Vertrages) herangezogen wird.

d) Kistenmarkierung: Die angelieferten Kisten werden mit Markierungskarten versehen, bevor sie in das Lager eingelagert werden.

8. QUALITÄTSBESTIMMUNGEN:

- | | |
|---|---|
| 1. Gesunde, handelsübliche Ware geeignet für die menschliche Ernährung, frei von Beimischungen und Inhaltsstoffen gemäß den anwendbaren Pestizid - Rückstandsverordnung | 4. Gesund, trocken und möglichst erdfrei |
| 2. Sortenecht und sortenrein (keine Vermengungen) | 5. Kein fremder Geruch oder Geschmack |
| 3. Gut ausgereift und schalenfest | 6. Grundsätzlich ungekeimt |
| | 7. Frei von Kartoffelkrebs und Tiefenschorf |
| | 8. Schonend geerntet und manipuliert |
| | 9. Knollentemp bei Rodung über 10 ° C |

9. QUALITÄTSMÄNGELTOLERANZEN:

Mängelfeststellung nach dieser Tabelle, ansonst lt. österr. Qualitätskl. VO. Kl. I innerhalb der als Vertragsware herangezogenen Sortiergröße:

Art der Mängel	Übernahmstoleranz bis Gewichts %
1. <u>Mechanische Beschädigungen (tiefer als 1 Bonitierschnitt)</u>	5
2. <u>Drahtwurm (tiefer als 1 Bonitierschnitt)</u>	5
2. <u>Fraßstellen ausser Drahtwurm</u>	5
3. <u>Grüne, deformierte und sonstige äussere Mängel</u>	5
4. <u>Rhizoctonia, Schorfbefall</u>	5
5. <u>Y-Virus</u>	5
6. <u>Schwarzfleckigkeit, Hohlherzigkeit, Eisenfleckigkeit, Stippigkeit, Glasigkeit und sonstige innere Mängel</u>	2
7. <u>Naßfäule, Trockenfäule, Braunfäule, Frost- und Hitzeschäden,</u>	0
<u>GESAMTTOLERANZ PKT 1 - 7 MAX :</u>	<u>20</u>
8. <u>Erdbesatz</u>	3
9. <u>Fremdkörper</u>	0

Sollte der Gesamtzustand der Ware trotz Erfüllung der o. a. Mängeltoleranz keine Auslieferung im geforderten Qualitätsstandard ermöglichen (z. B. Rhizoctonia + Drahtwurm) kann die Ware von der LAPRO aus dem Qualitätsprogramm genommen werden.

Vorsätzlich unterschobenen Mängel führen zum sofortigen Ausschluß aus diesem Vertrag.

10. AMAG.A.P.

Eine Zertifizierung entsprechend den AMAGAP Produktionsbestimmungen ist verpflichtend und ein integrierter Bestandteil des Vertrages.

11. LAGERKOSTEN:

Eine Abdeckung der Lagerkosten ist gegeben, wenn der Vertragspreis während der Lagerperiode um € 1,--/ 100 kg steigt. Die Lagerperiode beginnt mit November 2016 und endet mit der Lieferaufforderung.

Ein eventueller notwendiger Lagerzuschlag (bei nicht Erreichung der Lagerkosten über den Tagespreis) wird ab November bezahlt und beträgt € 0,07 / 100 kg und Lagerwoche.

12. HAUPTBONITIERUNG / VERRECHNUNGSGEWICHT:

Die lt. Punkt 7c gezogenen Muster werden nach den unter Punkt 6, 8 und 9 festgelegten Produktions- und Qualitätsnormen zur Hauptbonitierung herangezogen. Die Abfallprozentsätze aus dieser Bonitierung stellen die Abzugsgrundlage dar. Das Verrechnungsgewicht ergibt sich aus dem Übergabegewicht minus Abzug lt. Hauptbonitierung minus 2 % Schwund.

Der auf Grund der Abfallprozentsätze ermittelte Futteranteil verbleibt in der LAPRO und wird nicht an den Verkäufer retourniert.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

30 Tage nach Anlieferung, jedoch frühestens am 30.11.2017

14. SAATGUTBEZUG:

Der Landwirt verpflichtet sich für den Anbau ausschließlich anerkanntes Saatgut zu verwenden und das für die Kontraktmenge erforderliche Saatgut von 500 kg pro 10.000 kg Vertrag über das zuständige Raiffeisenlagerhaus anzukaufen.

15. NICHTERFÜLLUNG:

Bei teilweiser oder gänzlicher Nichterfüllung des Vertrages seitens des Lieferanten ohne Vorliegen höherer Gewalt, hat der Käufer das Recht, gegen diesen eine Konventionalstrafe von € 12,-- für die über der höheren Toleranz liegenden Unterlieferungsmenge zu verhängen. Ernteschäden und Ertragsausfälle durch höhere Gewalt, welche die Erfüllung des Vertrages in Frage stellen, sind unverzüglich der Lapro schriftlich bekanntzugeben.

16. ALLGEMEIN:

- a) Der Lieferant verpflichtet sich zu bedarfsgerechter und umweltschonender Kulturführung mit dem Ziel, ein hochwertiges Qualitätsprodukt mit möglichst geringer Umweltbelastung und unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu erzeugen.
- b) Gentechnisch verändertes Pflanzgut darf am Betrieb nicht gelagert, manipuliert und zum Anbau verwendet werden.
- c) Die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung - Grenzwerte und Verbote - lt.
Verordnung Nr. 441 v. 2002
Verordnung Nr. 396 v. 2005
Verordnung Nr. 552 v. 2003 Änderung
sind genau zu beachten bzw. einzuhalten.
- d) Für den Lagerzeitraum muß die Knollentemperatur von 4° - 8° eingehalten werden.
- e) Die maximale Aufwandsmenge für die Keimhemmung von 20 ml / t darf pro Keimhemmung nicht überschritten werden
- f) Die Oberfläche der Kartoffelkisten darf nur mit lebensmitteltauglichen Mitteln behandelt werden.

17. SCHIEDSGERICHT:

In etwaigen Streitfällen unterwerfen sich beide Vertragspartner dem unanfechtbaren Urteil des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

.....
Verkäufer
(Unterschrift des Landwirtes)

.....
Käufer
LAPRO Ges.m.b.H.
Grafendorferstr. 18 / 2000 Stockerau

..... am
Ort Datum

Stockerau am
Ort Datum